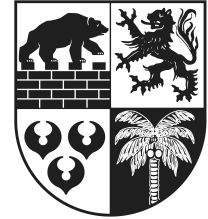


Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0002/2024

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Grabner, Andy

Verantwortlich für die Umsetzung: 30 FB Recht/Kreisangelegenheiten

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreistag	04.07.2024				

Bezeichnung des TOP: Übergangsregelung zur Anwendung der Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag bestätigt und übernimmt die Geschäftsordnung des Kreistages Anhalt-Bitterfeld und seiner Ausschüsse in der Fassung vom 03.12.2020.

Sachdarstellung:

Gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gibt sich die Vertretung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder im Rahmen dieses Gesetzes eine Geschäftsordnung zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten. Die interne Kompetenz hierzu liegt gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA ausschließlich beim Kreistag. Mit dieser Vorschrift schreibt der Gesetzgeber die Pflicht zum Erlass einer Geschäftsordnung vor. Mit dem Wortlaut der Regelung: „Die Vertretung gibt sich ...“ ist ein klarer Bezug zur Wahlperiode der jeweiligen Vertretung vorgegeben, so dass die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung zu Beginn der neuen Wahlperiode erfolgen sollte.

Der Kreistag kann nach der Wahl eine neue Geschäftsordnung beschließen oder die Geschäftsordnung der vorherigen Wahlperiode bestätigen und übernehmen. Um zunächst eine Handlungsgrundlage für das Verfahren im Kreistag und seiner Ausschüsse zu schaffen, wird empfohlen, die in der Praxis bewährten Regelungen der Geschäftsordnung in der Fassung vom 03.12.2020 aus der vorherigen Wahlperiode zu bestätigen und zu übernehmen.

Es steht dem Kreistag selbstverständlich im Verlauf der Wahlperiode jederzeit frei, Änderungen der Geschäftsordnung zu beschließen oder eine neue Geschäftsordnung zu erlassen.

Die Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse liegt der Einladung zur konstituierenden Sitzung bei.

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
keine		

Unterschrift:

Grabner
Landrat